

Inhaltsverzeichnis

- [1 Grundtatbestand des §812 Abs.1 BGB](#)
- [2 Rückabwicklung von Leistungen](#)
- [3 Eingriffskondiktion](#)
- [4 Bedeutung der Geschäftsfähigkeit](#)
- [5 Verhältnis zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis](#)

Zivilrecht - Besonderes Schuldrecht - Bereicherungsrecht

ist ein (1) einseitig verpflichtendes (2) gesetzliches (3) [Schuldverhältnis](#) des Inhalts, dass (4) der [Schuldner](#) (5) dem [Gläubiger](#) (6) herausgeben muss, was er (7) durch eine (8) ungerechtfertigte Vermögensverschiebung (9) erlangt hat.

Die **ungerechtfertigte Bereicherung** ist ein zentraler Bestandteil des deutschen Zivilrechts und regelt Fälle, in denen jemand ohne rechtlichen Grund einen Vermögensvorteil erlangt hat und diesen zurückgewähren muss. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ([BGB](#)).

1 Grundtatbestand des §812 Abs.1 BGB

Gemäß §812 Abs.1 Satz1 [BGB](#) ist derjenige zur Herausgabe verpflichtet, der durch die [Leistung](#) eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Der Anspruch setzt demnach voraus:

1. **Etwas erlangt:** Dies kann jeder vermögenswerte Vorteil sein, wie Eigentum, [Besitz](#), Forderungen oder die Befreiung von [Verbindlichkeiten](#).
2. **Durch [Leistung](#) eines anderen oder in sonstiger Weise:** Eine [Leistung](#) ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. "In sonstiger Weise" erlangt bedeutet, dass der Vorteil ohne Zutun des Entreicherten erlangt wurde.
3. **Ohne rechtlichen Grund:** Es darf kein Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Vorteils bestehen, beispielsweise ein unwirksamer [Vertrag](#).

Der BGH betont in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung dieser Voraussetzungen. In einem Urteil heißt es:

Zitat

"Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist unter einer [Leistung](#) im Sinne des §812 Abs.1 [BGB](#) eine bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zu verstehen." (BGH, Urteil vom 18. Juli 2000 – X ZR 62/98)

2 Rückabwicklung von Leistungen

Ein typischer Anwendungsfall ist die Rückabwicklung von [Leistungen](#), die ohne rechtlichen Grund erbracht wurden. Beispielsweise bei einer irrtümlichen Überweisung kann der Überweisende das [Geld](#) zurückfordern. Der BGH führte hierzu aus:

Zitat

"Hat der Schuldner des Bereicherungsanspruchs rechtsgrundlos den Besitz erlangt und wird die Herausgabe unmöglich, so besteht im Vermögen des Schuldners neben dem Bereicherungsanspruch kein Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung." (BGH, Urteil vom 20. November 2013 – XII ZR 19/11)

3 Eingriffskondiktion

Neben der Leistungskondiktion gibt es die **Eingriffskondiktion**, bei der jemand ohne Zutun des Entreicherten in dessen Rechtsposition eingreift und dadurch einen Vorteil erlangt. Ein klassisches Beispiel ist der Bau auf fremdem Grund. Im sogenannten Grindelhochhaus-Urteil entschied der BGH:

Zitat

"Derjenige, der auf fremden Grund baut, hat keinen Anspruch auf Verwendungsersatz, sondern nur ein Wegnahmerecht nach §997 BGB." (BGH, Urteil vom 26. Februar 1964 – V ZR 105/61)

4 Bedeutung der Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit spielt eine Rolle bei der Beurteilung von Bereicherungsansprüchen. Ist der Leistende geschäftsunfähig, kann dies Auswirkungen auf die Rückabwicklung haben. Der BGH führte hierzu aus:

Zitat

"Fehlen von vornherein eine wirksame Anweisung sowie eine wirksame Zweckbestimmung wegen Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden, so kommt es nicht zu einer 'Leistung' des Anweisenden, da ihm die Zahlung des Angewiesenen nicht zugerechnet werden kann." (BGH, Urteil vom 18. Juli 2000 – X ZR 62/98)

5 Verhältnis zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Bei Bauwerken auf fremdem Grund stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Bereicherungsrecht und Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Im sogenannten Grindelhochhaus-Urteil entschied der BGH:

Zitat

"Derjenige, der auf fremden Grund baut, hat keinen Anspruch auf Verwendungsersatz, sondern nur ein Wegnahmerecht nach §997 BGB." (BGH, Urteil vom 26. Februar 1964 – V ZR 105/61)